

CHRISTA-UND-PETER-SCHERPF-GYMNASIUM PRENZLAU



Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freistunden

Gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV- Aufsicht) in der geänderten Fassung vom 13.04.2004 unterliegen die Schülerinnen und Schüler in Pausen, während des Unterrichtsausfalls und in Freistunden der Aufsicht der Schule.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sollen während der Pausen, des Unterrichtsausfalls und der Freistunden das Schulgelände nicht verlassen.

Die Schulkonferenz kann für einzelne Jahrgangsstufen das Verlassen des Schulgeländes oder eines anderen Ortes der schulischen Veranstaltung während der Pausen, des Unterrichtsausfalls und der Freistunden durch Beschluss im Grundsatz gestatten.

Es bedarf darüber hinaus einer schriftlichen Erklärung der betroffenen Eltern, dass Ihr Kind in den genannten Zeiten das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung verlassen darf.

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II kann es durch Beschluss der Schulkonferenz gestattet werden, während der Pausen, des Unterrichtsausfalls und der Freistunden das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung zu verlassen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung während dieser Zeit verlassen.

Hiermit möchte ich die Eltern, die Schülerinnen und Schüler darauf hinweisen, dass die Schülerinnen und Schüler für Schäden, die sie während des Verlassens des Schulgeländes oder des anderen Ortes der schulischen Veranstaltung verursachen, in der Regel selbst haften gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ich informiere Sie hiermit darüber, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz während des Verlassens des Schulgeländes oder des anderen Ortes der schulischen Veranstaltung in der Regel nicht besteht.

Die Schulkonferenz hat am 11.02.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Schülerinnen und Schüler der SEK. I können in den Frei- und Ausfallstunden und in der Mittagspause (12.50 Uhr -13. 20 Uhr}, die Schülerinnen und Schüler der SEK II können in den Frei- und Ausfallstunden, den Hofpausen und der Mittagspause (12.50 Uhr- 13.20 Uhr) das Schulgelände verlassen, wenn die nachstehende Einwilligung in der Schule vorliegt.

Zum Verlassen des Schulgeländes sind grundsätzlich die hinteren Ausgänge zu nutzen.


J. Jankow
Schulleiterin

Erklärung der Erziehungsberechtigten für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler

Name, Vorname:

Klasse:

Ich gestatte meiner Tochter/ meinem Sohn gemäß der o.g. Festlegungen der VV Aufsicht und der Schulkonferenz das Verlassen des Schulgeländes.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Erklärung der(des) volljährigen Schülerin(s)

Name, Vorname:.....

Tutorium:

Ich nehme die o. g. Festlegungen der VV Aufsicht und der Schulkonferenz zum Verlassen des Schulgeländes zur Kenntnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift